

Sparer



Sparkonto-Nr.

Tag des Vertragsabschlusses



06.10.2009

Der Sparer und die Sparkasse schließen hiermit einen Altersvorsorgevertrag "VorsorgePlus" (nachfolgend Sparvertrag) zu den folgenden Bedingungen ab:

1. Zertifizierung

Der Sparvertrag (Altersvorsorgevertrag) ist nach den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (nachfolgend AltZertG)

mit Wirkung zum 12.12.2008 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117

Bonn, zertifiziert worden (Zertifizierungsnr.: und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Sparvertrag (Altersvorsorgevertrag) wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

2. Ansparphase und Auszahlungsphase

Der Sparvertrag gliedert sich in eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase, wobei die Gestaltung der Auszahlungsphase am Ende der Ansparphase von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt wird.

3. Sparbeiträge

Der Sparer wird

- monatlich vierteljährlich
 halbjährlich jährlich,

beginnend am 06.10.2009, Altersvorsorgebeiträge in Höhe von anfänglich EUR _____ auf das Sparkonto einzahlen.

Darüber hinaus wird der Sparer bei Vertragsabschluss einmalig einen Altersvorsorgebeitrag von EUR _____ auf das Sparkonto einzahlen. Die Höhe der Altersvorsorgebeiträge kann jederzeit im Hinblick auf die steuerliche Förderung, die Einkommensentwicklung und die familiäre Situation des Sparer angepasst werden.

~~Nach dem 01.01. erhöhen sich die jährlichen Altersvorsorgebeiträge jährlich um _____-%.~~

~~Die Sparkasse wird beauftragt, die laufenden Altersvorsorgebeiträge jeweils zum xxxx. eines jeden Monats, Vierteljahres, Halbjahres oder Jahres per Lastschrifteinzug vom Girokonto~~

Nr. _____
bei _____
BLZ _____ einzuziehen.

4. Grundzinsen und Bonuszinsen

Die Sparkasse gewährt dem Sparer während der Ansparphase auf sein Sparguthaben variable Grundzinsen und Bonuszinsen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

4.1 Grundzinsen

Das Sparguthaben wird variabel, zunächst mit jährlich 1,600 % verzinst. Die Zinsanpassungen während der Vertragslaufzeit erfolgen nach dem in der Anlage "Verfahren der Zinsanpassung" beschriebenen Verfahren. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Die aufgelaufenen Zinsen werden zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Sparguthaben hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.

4.2 Bonuszinsen

Die Grundzinsen erhöhen sich gemäß der auf der Rückseite des Sparvertrags aufgeführten Bonuszinsstaffel.

4.3 Schlussbonus

Der Sparer erhält zusätzlich zu der Verzinsung seines Sparguthabens gemäß 4.1 und 4.2 und in Abhängigkeit von der Spardauer einen einmaligen Schlussbonus auf die bis zum Ende der Ansparphase eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und staatlichen Zulagen. Der Schlussbonus beläuft sich

ab dem 6. Sparjahr auf 0,250 % und erhöht sich mit jedem weiteren Sparjahr um jeweils 0,250 %. Die Regelung unter 4.2 gilt entsprechend.

Der Schlussbonus wird zum Ende der Ansparphase fällig und erhöht das für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Sparguthaben.

Bei einer Beendigung des Sparvertrages vor Beginn der Auszahlungsphase entfällt der Anspruch auf Zahlung des Schlussbonus.

5. Vertragsbedingungen

Bestandteil des Sparvertrags werden die in der Anlage abgedruckten Sonderbedingungen für den Altersvorsorgevertrag "VorsorgePlus" sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkasse. Die AGB können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

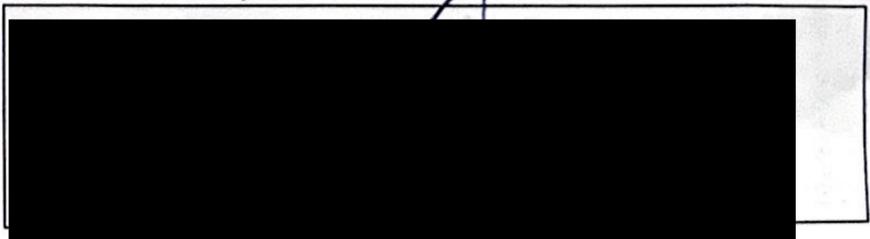
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur, soweit sie den Bestimmungen zum Altersvorsorgevertrag und den Vorschriften des AltZertG nicht entgegenstehen.

Der Kontoinhaber handelt für eigene Rechnung: ja nein

Ort, Datum



Unterschriften der Sparkasse



Bonuszinsstaffel

asse
en

Die Grundzinsen erhöhen sich in Abhängigkeit von der Spardauer gemäß Ziffer 4.2 des Sparvertrages wie folgt (Bonuszinsen):

ab dem 6. Sparjahr um 0,500 %-Punkte p.a.,

ab dem 11. Sparjahr um 1,000 %-Punkte p.a.,

ab dem 16. Sparjahr um 1,250 %-Punkte p.a.,

ab dem 21. Sparjahr um 1,500 %-Punkte p.a.,

ab dem _____ Sparjahr um _____ %-Punkte p.a.,

Als Sparjahr gilt jedes Kalenderjahr, einschließlich des Jahrs des Beginns und des Endes der Ansparphase.

Konto Nr.: 4800240725



VorsorgePlus

Sonderbedingungen Altersvorsorgevertrag (Sparkonto mit Zinsansammlung)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Staatliche Förderung

Der Sparvertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Sparerers und unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des Altersvermögensgesetzes (nachfolgend AVmG) der staatlichen Förderung.

2. Ansparphase und Auszahlungsphase

Der Sparvertrag gliedert sich in eine Ansparphase (nachfolgend B.) und eine Auszahlungsphase (nachfolgend C.), wobei die Gestaltung der Auszahlungsphase am Ende der Ansparphase von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt wird (vgl. B. 4.).

B. Ansparphase

1. Einrichtung eines Sparkontos

Für den Sparer wird bei der Sparkasse für die Dauer der Ansparphase ein Sparkonto eingerichtet.

2. Sparguthaben

Auf dem Sparkonto werden die vom Sparer eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, die von der Sparkasse geleisteten Grund- und Bonuszinsen und ggfs. gewährte staatliche Zulagen (nachfolgend zusammen "Sparguthaben") gebucht.

Eine Erhöhung der jährlichen Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der staatlichen Zulagen über die steuerliche Förderhöchstgrenze hinaus auf mehr als EUR 2.100,- ist ausgeschlossen. Im Falle einer gesetzlichen Änderung der steuerlichen Förderhöchstgrenze ändert sich die vorgenannte Obergrenze für Altersvorsorgebeiträge des Sparerers jeweils entsprechend.

3. Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages

Der Sparer kann bis zum Beginn der Auszahlungsphase nach Maßgabe der §§ 92a und 92b EStG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung seines gebildeten Kapitals (Wert des Guthabens einschließlich der bis zum Stichtag entstandenen, aber noch nicht fälligen Zinsen) für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG verlangen. Für die Bearbeitung einer Auszahlung nach Satz 1 kann die Sparkasse eine angemessene Gebühr erheben.

Darüber hinaus sind Auszahlungen aus dem Sparguthaben während der Laufzeit der Ansparphase ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Sparvertrages nach D. 2. und D. 3. bleibt hiervon unberührt.

4. Übergang in die Auszahlungsphase

4.1 Ende der Ansparphase

Die Ansparphase endet frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres des Sparerers oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Sparerers.

4.2 Angebote über die Gestaltung der Auszahlungsphase

Die Sparkasse wird den Sparer bis spätestens sechs Monate vor Vollendung seines 60. Lebensjahres auffordern, ihr mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt er in die Auszahlungsphase eintreten möchte. Zu diesem Zweck wird die Sparkasse dem Sparer je ein Angebot

- für eine lebenslange gleich bleibende oder steigende monatliche Leibrente, die die Sparkasse ggfs. zugunsten des Sparerers mit einem Versicherungsunternehmen abschließt, sowie
- für einen Auszahlungsplan mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung

unterbreiten. Die Berechnung der Altersversorgung erfolgt auch bezüglich der Rentenleistungen unabhängig vom Geschlecht des Sparerers. Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente oder für die lebenslange Teilkapitalverrentung im Rahmen eines Auszahlungsplans werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.

Im Falle der Vereinbarung eines Auszahlungsplans erfolgt die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Sparerers in zugesagten gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Raten.

Dabei wird ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Sparguthabens sofort (also zu Beginn der Auszahlungsphase) in eine Rentenversicherung eingebracht, die dem Sparer ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan.

Ein Betrag von bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann in Form einer einmaligen Teilrate zu Beginn der Auszahlungsphase an den Sparer ausgezahlt werden. Das verbleibende Restguthaben fließt in die zugesagten monatlichen Raten des Auszahlungsplans und in die Rentenversicherung bzw. in die zugesagte Leibrente.

Sofern die monatlichen Rentenzahlungen aus dem Sparguthaben des Altersvorsorgesparvertrages VorsorgePlus bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals – einschließlich einer eventuellen Teilkapitalauszahlung – den Wert von 1% der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschreiten, wird eine förderunschädliche Auszahlung des gesamten Sparguthabens vereinbart. Bei der Berechnung dieses Betrags sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

4.3 Entscheidung des Sparerers

Der Sparer wird der Sparkasse innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Angebote gemäß B. 4.2 mitteilen, für welches der Angebote er sich entscheidet. Der Sparer kann sich innerhalb dieses Zeitraums entscheiden, gebildetes Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase für eine Entschuldung einer Wohnung im Sinne von § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu verwenden. Teilt der Sparer der Sparkasse seine Entscheidung nicht innerhalb der vorgenannten Frist mit, werden die Angebote gegenstandslos. Die Sparkasse wird den Sparer nach eigenem Ermessen in regelmäßigen zeitlichen Abständen erneut auffordern, ihr mitzuteilen, wann der Sparvertrag in die Auszahlungsphase übergeleitet werden soll, wobei zwischen dem Zugang der Mitteilung und dem Beginn der Auszahlungsphase ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen muss. Eine einvernehmliche Verkürzung der vorgenannten Frist ist jederzeit möglich.

C. Auszahlungsphase

1. Leistungserbringung der Sparkasse

Mit Eintritt in die Auszahlungsphase hat der Sparer einen Anspruch auf Leistung gemäß den im Auszahlungsplan bzw. der Vereinbarung über eine Leibrente genannten Bedingungen. Der Sparer kann gebildetes Kapital für eine Entschuldung einer Wohnung gemäß § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verwenden. In jedem Falle werden zu Beginn der Auszahlungsphase die vom Sparer während der Ansparphase eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und die staatlichen Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, soweit sie nicht für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG (B. 3.) ausgezahlt worden sind.

2. Verfügungen während der Auszahlungsphase

Verfügungen des Sparerers über das Sparguthaben sind während der Auszahlungsphase nur nach den im Auszahlungsplan bzw. in der Vereinbarung über eine Leibrente festgelegten Bedingungen möglich.

D. Ruhen und Beendigung des Sparvertrages

1. Ruhen des Sparvertrages

Der Sparer ist berechtigt, den Sparvertrag während der Ansparphase ruhen zu lassen, indem er die Zahlung von Altersvorsorgebeiträgen auf das Sparkonto aussetzt.



2. Förderunschädliche Beendigung

2.1 Kündigung und Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Der Sparer ist berechtigt, den Sparvertrag während der Ansparphase unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen und das gebildete Kapital ohne Verlust der bis dahin gewährten staatlichen Förderbeträge auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, den der Sparer mit der Sparkasse oder mit einem anderen Anbieter abschließt, zu übertragen. Die Übertragung wird von der Sparkasse für den Sparer gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr vorgenommen. Eine Auszahlung des gebildeten Kapitals unmittelbar an den Sparer ist ausgeschlossen.

2.2 Nachweis des Sparers

Beabsichtigt der Sparer, das gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag mit einem anderen Anbieter zu übertragen, hat er der Sparkasse durch geeignete Erklärungen nachzuweisen, dass es sich bei dem neuen Vertrag um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG handelt.

3. Förderschädliche Beendigung

3.1 Kündigung ohne Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Kündigt der Sparer den Sparvertrag innerhalb der unter D. 2.1 genannten Frist, ohne das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen, entfällt der Anspruch des Sparers auf die Bonuszinsen des jeweils laufenden Sparjahres.

3.2 Auszahlung unter Abzug der steuerlichen Förderung

Bevor das Sparguthaben nach Wirksamwerden der Kündigung an den Sparer ausgezahlt wird, zeigt die Sparkasse dies unverzüglich der für die Zulagenberechnung zuständigen Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin, an. Nach Mitteilung der Höhe der dem Sparer gewährten steuerlichen Förderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wird von der Sparkasse ein Betrag in dieser Höhe vom Auszahlungsbetrag einbehalten und an die Deutsche Rentenversicherung Bund abgeführt. Für die Abwicklung der förderschädlichen Beendigung kann die Sparkasse eine angemessene Gebühr verlangen.

4. Kündigung während der Auszahlungsphase

Eine ordentliche Kündigung des Sparvertrages durch den Sparer während der Auszahlungsphase ist ausgeschlossen.

5. Kündigungsrecht der Sparkasse

Eine ordentliche Kündigung des Sparvertrages durch die Sparkasse ist während der Anspar- und der Auszahlungsphase ausgeschlossen.

E. Sonstige Bestimmungen

1. Information des Sparers

Die Sparkasse verpflichtet sich, sofern kein Fall des § 92a Abs. 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes vorliegt, den Sparer jährlich schriftlich über die Verwendung der vom Sparer eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten

Kapitals sowie die erwirtschafteten Erträge zu informieren. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung verpflichtet sich die Sparkasse darüber zu informieren, ob und wie sie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt hat.

2. Weitere Informationen vor Vertragsabschluss

Die Sparkasse informiert den Sparer vor Vertragsabschluss schriftlich gem. § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG im Rahmen einer "Information zum Altersvorsorgesparvertrag VorsorgePlus".

3. Bescheinigung für das Finanzamt

Die Sparkasse erteilt dem Sparer jährlich nach amtlichem Vordruck eine Bescheinigung, die den Anforderungen des § 92 EStG entspricht.

4. Regelungen für den Todesfall

Im Falle des Todes des Sparers wird der Sparvertrag mit den Erben des Sparers zu den nachfolgenden Bedingungen fortgesetzt:

4.1 Todesfall während der Ansparphase

Verstirbt der Sparer während der Ansparphase, wird der Sparvertrag mit den Erben des Sparers als herkömmlicher Sparvertrag fortgesetzt mit der Folge, dass die Regelungen in B., C., D. 1. und 2., E. 1. bis 5. keine Anwendung finden. Der Sparvertrag kann in diesem Falle von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Haben der Sparer und sein Ehegatte im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen des § 26 EStG erfüllt, kann das angesparte Altersvorsorgevermögen ohne Verlust der steuerlichen Förderung auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Die Regelungen unter D. 2. gelten entsprechend.

4.2 Todesfall während der Auszahlungsphase

Verstirbt der Sparer während der Auszahlungsphase, wird der Sparvertrag mit den Erben des Sparers fortgesetzt, wenn dies in dem Vertrag über die Gestaltung der Auszahlungsphase vorgesehen ist, der in diesem Fall die näheren Einzelheiten regelt. Hinsichtlich der Auswirkungen des Todesfalls auf die steuerliche Förderung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Informationspflichten, Haftung

Die Sparkasse wird den Sparer in regelmäßigen Abständen auffordern, ihr Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen, die für die steuerliche Förderung des Sparvertrages relevant sind, mitzuteilen. Der Sparer verpflichtet sich, dieser Aufforderung innerhalb angemessener Frist nachzukommen. Für eine nicht optimale Ausschöpfung der steuerlichen Förderung, die auf einer Verletzung der vorgenannten Mitteilungspflicht des Sparers beruht, haftet die Sparkasse nicht.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Bedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur, soweit sie den Bestimmungen zum Altersvorsorgevertrag und den Vorschriften des AltZertG nicht entgegenstehen.

S VorsorgePlus
Informationen zum Altersvorsorgevertrag
 (Sparkonto mit Zinsansammlung)

06.10.2009

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
 vor Vertragsabschluss möchten wir Ihnen folgende Informationen gem. Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zu "VorsorgePlus" geben:

1. Informationspflicht der Sparkasse gem. § 7 AltZertG

Die Sparkasse informiert den Vertragspartner hiermit vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in Textform über

- a) die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten des Altersvorsorgevertrages einkalkulierten Kosten (siehe hierzu 2.),
- b) die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals (siehe hierzu 2.),
- c) die Kosten, die dem Vertragspartner im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen (siehe hierzu die unter 4. aufgeführten Kosten),
- d) das Guthaben, das dem Vertragspartner bei Zahlung gleich bleibender Beiträge am jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von 10 Jahren maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase vor und nach Abzug der Wechselkosten zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, und die Summe der bis dahin insgesamt gezahlten gleich bleibenden Beiträge, wobei sich das gebildete Guthaben und die zu zahlenden Beiträge jeweils um einen Satz von 2, 4 oder 6 von Hundert jährlich verzinsen (siehe hierzu die unter 5. aufgeführten Prognose-rechnungen). Sind für einen Teil des Zeitraums oder für den gesamten Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase bereits unterschiedliche Beiträge oder eine bestimmte Verzinsung vertraglich vereinbart, sind diese an Stelle der zuvor genannten Beträge zur Berechnung heranzuziehen,
- e) die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlageportfolios sowie über das Risikopotenzial und darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden (siehe hierzu die unter 5. gegebenen Informationen) und
- f) die Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 4 des Einkommensteuergesetzes als Voraussetzung der Förderberechtigung für den dort genannten Personenkreis (siehe hierzu 6.)

2. Kosten

Für den Altersvorsorgesparvertrag "VorsorgePlus" werden während der gesamten Vertragslaufzeit **keine** Abschluss- und Vertriebskosten sowie **keine** Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals berechnet. Auch in die Zahlungen zugunsten des Altersvorsorgevertrages sind **keine** derartigen oder andere Kosten einkalkuliert. Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente oder einer lebenslangen Teilkapitalverrentung im Rahmen eines Auszahlungsplans in der Auszahlungsphase wird der Sparer ggf. mit angemessenen Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.

Der Sparer hat das Recht, den Vertrag "VorsorgePlus" mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen, auf seinen Namen lautenden, Altersvorsorgesparvertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen. Im Falle eines Vertragswechsels erhebt die Sparkasse hierfür ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergibt. Dasselbe gilt für den Fall der Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages nach § 92a EStG sowie für die Abwicklung einer förderschädlichen Beendigung des Vertrages.

3. Zertifizierung

Der Altersvorsorgesparvertrag "VorsorgePlus" wurde nach den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,

mit Wirkung zum 12.12.2008 unter der Zertifizierungsnummer [REDACTED] zertifiziert.

Diesbezüglich sind wir gehalten, Sie auf Folgendes aufmerksam zu machen:

"Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a) des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

4. Prognoserechnungen

Ihr Endguthaben stellt sich bei einer monatlichen Einzahlung von 100 € (1.200 € p.a.) und den in der Tabelle zu Grunde gelegten Zinsen wie folgt dar:

Sparjahr	Zinssatz 2%		Zinssatz 4%		Zinssatz 6%	
	Jahresendsummen ohne Zins	Guthaben am Jahresende (abzügl. Wechselkosten)	Jahresendsummen ohne Zins	Guthaben am Jahresende (abzügl. Wechselkosten)	Jahresendsummen ohne Zins	Guthaben am Jahresende (abzügl. Wechselkosten)
1	1.200	1.213	1.200	1.226	1.200	1.239
2	2.413	2.450	2.426	2.501	2.439	2.552
3	3.650	3.712	3.701	3.827	3.752	3.944
4	4.912	5.000	5.027	5.206	5.144	5.420
5	6.200	6.313	6.406	6.640	6.620	6.984
6	7.513	7.652	7.840	8.132	8.184	8.642
7	8.852	9.018	9.332	9.683	9.842	10.400
8	10.218	10.411	10.883	11.297	11.600	12.263
9	11.611	11.832	12.497	12.975	13.463	14.238
10	13.032	13.282	14.175	14.719	15.438	16.331

(Bei den Berechnungen wird unterstellt, dass über die gesamte Laufzeit monatliche Einzahlungen [Sparraten] vorschüssig geleistet und ab dem Einzahlungstag mit dem jeweils angegebenen gleichbleibenden Zinssatz [2,4 oder 6%] verzinst werden. Ohne Betrachtung steuerlicher Einflüsse.)

Bei Wechsel und Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter werden Kosten in Höhe von XXXXXX € bzw. eines Satzes von 1 Prozent vom Guthaben¹ (jedoch mindestens 50 €) erhoben.

¹ Dies entspricht zum Beispiel bei einem Guthaben von 7500 € Kosten von 75 €.

5. Anlagemöglichkeiten, Struktur des Anlageportfolios, Risikopotenzial sowie Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Die der Sparkasse im Rahmen des Altersvorsorge-Sparvertrages "VorsorgePlus" zufließenden Beiträge verwendet die Sparkasse im Rahmen sparkassenrechtlicher Begrenzungen entsprechend der durchschnittlichen Anlagedauer für übliche Anlagen und Kreditfinanzierungen.

Bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge werden ethische, soziale und ökologische Belange im Rahmen der allgemeinen üblichen Geschäftspraxis berücksichtigt. Auf Grund der unspezifischen Verwendung der Beiträge können hierfür keine konkreten Beispiele angeführt werden.

6. Informationspflicht der Sparkasse gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
- die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2² des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
- Steuerpflichtige im vorgenannten Sinne, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

können nach Maßgabe von § 10a Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben abziehen, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbetrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Dies gilt entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum oben genannten begünstigten Personenkreis gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der oben genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der oben genannten begünstigten Personengruppen angehörte.

Weitere Informationen zur Altersvorsorge erhalten Sie jederzeit bei Ihrem Kundenberater.

Ihre Sparkasse

² § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geänd., Nr. 5 angef., Satz 1 geänd. mWV 1. 1. 2005 durch G. V. 5. 7. 2004 (BGBl. I S. 1427).



Anlage zum Sparvertrag Nr. [REDACTED] vom 06.10.2009

Verfahren der Zinsanpassung

Die Zinsanpassung richtet sich nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Der Referenzzinssatz ist der am [REDACTED] Quartalsende [REDACTED] ermittelte gewichtete und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundete Wert

(Beschreibung des Referenzzinssatzes)

aus dem gleitenden 3-Monats-Zins mit 30 % und dem gleitenden 10-Jahres-Zins mit 70 %.

Der gleitende 10-Jahres-Zins berechnet sich aus den Monats- Durchschnitts-Zinssätzen für Umlaufrenditen festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten/Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeiten von über 9 bis 10 Jahren entsprechend der Statistik der Deutschen Bundesbank als Mittelwert dieser Zinssätze der letzten 10 Jahre.

Der gleitende 3-Monats-Zins berechnet sich aus dem EURIBOR/Dreimonatsgeld entsprechend der Statistik der Deutschen Bundesbank als Mittelwert dieser Zinssätze der letzten 3 Monate.

Die Sparkasse wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig

am Quartalsende

überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,26 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert, sinkt oder steigt der Sparzins um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum

(Datum)

15. Tag des neuen Quartals(kaufmännisch gerundet auf 0,05%-Punkte).

Die Höhe des Referenzzinssatzes bei der Zinsanpassung wird im Preisaushang bekannt gegeben. Des Weiteren wird der Sparer

im Kontoauszug

über die im abgelaufenen Jahr vorgenommene(n) Zinsanpassung(en) informiert.